

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	117	Wahl der synodalen Mitglieder des Landes-	
		kirchenrats	125
Vorläufiges kirchliches Gesetz:		Besoldung, Vergütung und Versorgung (Wegfall	
Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen	119	der Ortsklasse A)	126
Verordnung:		Bläserbegleitheft zum „Anhang 71“	126
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer		Durchführung des Kindergartengesetzes	
Arbeits- und Organisationsformen in der		(Zuschüsse zu den Personalkosten der	
Evang. Kirchengemeinde Schopfheim	123	Diakonissen)	126
Anlage: Satzung hierzu	123	Kollektenplan für das Jahr 1973	127
Bekanntmachungen:		Bezirksmännerpfarrer	128
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt)		Bezirksvertreter für Diakonie	128
in Leimen	125		
Errichtung einer Pfarrstelle in Merzhausen	125	Hinweise:	
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der		Allianzgebetswoche 1973	128
Evang. Kirchengemeinde Villingen	125	Ökumenische Gebetswoche 1973	128
Umbenennung der Mittel- und Nordpfarrei		Bild- und Tonstelle (Änderung der Anschrift)	128
in Eberbach	125	Berichtigung	128
Wahl des Präsidenten der Landessynode			
und seiner Stellvertreter	125		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 der Grundordnung):

Dekan Pfarrer Gerhard Blail in Weinheim (Pauluspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 11. 1972, Dekan Pfarrer Erwin Hoffmann in Schwetzingen (Südpfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Oberheidelberg mit Wirkung vom 1. 11. 1972.

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 3 der Grundordnung):

Dekan Pfarrer Karl Feist in Wertheim (I. Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. 11. 1972.

Bestätigt als Dekanstellvertreter

(jeweils mit Wirkung vom Tage der Wahl):

Kirchenbezirk:

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Otto Schenk in Neckarhausen

Oberheidelberg:

Pfarrer Rüdiger Beile in Leimen

Schopfheim:

Pfarrer Hansjörg Ehrke in Todtmoos

Sinsheim:

Pfarrer Gerhard Niemann in Dühren

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Adolf Bernhard in Fahrnau zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Horst Buck in Villingen zum Pfarrer in Zell i. W., Pfarrer Gerhard Eibler in Karlsruhe-Durlach (Bergpfarrei) zum Pfarrer in Gaggenau (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts), Pfarrer Hanfried Koch in Marienthal/Pfalz zum Pfarrer in Haag nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Kurt Niewald in Rastatt (Thomaspfarrei) zum Pfarrer in Gaggenau (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts).

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Franz Doleschal in Eberbach (Nordpfarrei) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Gerd-Dieter Löhr in Mannheim (Gethsemane- und Unionspfarrei) zum Pfarrer in Bötzingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Helmut Kürten, zuletzt abgeordnet zum Dienst in der Weltmission (Basler Mission), zum planmäßigen Religionslehrer am Pro-Gymnasium in Grenzach als Pfarrer der Landeskirche bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem Dienst eines regionalen Missionsbeauftragten für die Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pastor Jürgen Rolker in Hannover mit der Verwaltung der Studentenpfarrstelle Heidelberg.

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Oberstudienrat Ernst W a r t m a n n an der Handelslehranstalt in Pforzheim.

Versetzt:

Pfarrvikar Hans-Dieter Köser in Mannheim (Friedenspfarre) als Pfarrvikar nach Mannheim (Friedens- und Paul-Gerhardt-Pfarre).

Versetzt:

Pfarrer Hans-Ulrich Schmidt in Merzhausen nach Tennenbronn zur Verwaltung der Pfarre.

Ernannt:

Pfarrer a. D. Gerhard Schwinge beim Evang. Oberkirchenrat, bisher bei der Evang.-luth. Kirche in Oldenburg, zum Kirchenbibliotheksrat.

Ernannt:

die Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Detlef Krohm in Pforzheim (Gewerbeschule I) und Werner Link in Lörrach (Realschule, Berufsfachschule u. a.) zu planmäßigen Religionslehrern.

Beurlaubt:

Pfarrvikarin Elfriede Ahrnke, zuletzt in Mannheim (Unionskirche), zum Dienst in der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Helmuth Kalläne in Hugstetten zum Übertritt in den Dienst der Evang.-Lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Robert Zitt in Freiburg (Lutherpfarre) auf 1. September 1973.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Ulrich Höfer in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium) zum Gymnasialprofessor.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Alfred Treiber in Ladenburg (Carl-Benz-Gymnasium) zum Studienrat.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Freiburg, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Freiburg
Pfarrwohnung wird frei.

Hugstetten, Kirchenbezirk Freiburg
Pfarrwohnung wird frei.

Karlsruhe-Durlach, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Durlach (Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).
Pfarrwohnung wird frei.

Zusammen mit der benachbarten Melanchthonpfarre besteht der Wille zur Partnerschaft. Es wird ein hohes Maß an gemeinsamer Planung und Tätigkeit der Gemeinden, ihrer Ältestenkreise und Pfarrer angestrebt mit der Tendenz zu einer Gemeinde.

Kollnau-Gutach, Kirchenbezirk Emmendingen
(Nochmalige Ausschreibung gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).
Pfarrhaus ist frei.

Merzhausen, Johannespfarre, Kirchenbezirk Freiburg
Pfarrwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Der künftige Pfarrer von Merzhausen soll zugleich die Aufgabe eines Jugendpfarrers der Kirchengemeinde Freiburg übernehmen.

Rastatt, Thomaspfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 26. Januar 1973** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen

Vom 21. November 1972

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Absatz 2 a der Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(Zuständigkeit der Kirchenbezirke)

(1) Die Kirchenbezirke nehmen die diakonischen Aufgaben, die ihnen gemäß § 73 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen sind, nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(2) Die hiernach den Kirchenbezirken obliegenden Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu unterstützen und zu beraten,
- b) die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Gemeindediakonie sowie die selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werke im Kirchenbezirk zu unterstützen und zu beraten,
- c) die diakonischen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen zu vertreten,
- d) den Vertreter der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vorzuschlagen,
- e) eine Kreisstelle für Diakonie zur Erfüllung diakonischer und sozialer Aufgaben einzurichten (§ 7).

§ 2

(Zusammenarbeit der Kirchenbezirke)

Die Kirchenbezirke können zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben im Bereich eines Kreises (Stadt- oder Landkreis) Arbeitsgemeinschaften bilden oder zu Kirchenbezirksverbänden (Diakonieverbänden) zusammengeschlossen werden.

§ 3

(Aufsicht und Fachberatung)

Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke, Diakonieverbände, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Abschnitt II

§ 4

(Geltungsbereich)

(1) Abschnitt II gilt für Kirchenbezirke, deren Kirchengemeinden überwiegend in dem gleichen Landkreis liegen, wenn

a) der Sitz der Kreisverwaltung ein Ort im Bereich des Kirchenbezirks ist und

b) in diesem Kreis nicht mehr als je 7 500 Gemeindeglieder anderer Kirchenbezirke wohnen.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden eines anderen Kirchenbezirks mit weniger als 7 500 Gemeindegliedern, so hat der Kirchenbezirk für diese Kirchengemeinden die in § 1 genannten Aufgaben wahrzunehmen. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 1 genannte Aufgaben auf Grund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 5

(Bezirksdiakonieausschuß)

(1) Die Bezirkssynode bildet für die Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gemäß § 87 Absatz 2 der Grundordnung einen Diakonieausschuß. Dieser berät die Organe der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, den Kreisdiakoniepfarrer (§ 6) und die Kreisstelle für Diakonie (§ 7) in allen wichtigen diakonischen Fragen.

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle sowie die Leiter der Gemeindedienste im Kreis gehören dem Bezirksdiakonieausschuß mit beratender Stimme an. Die Bezirkssynode beruft bis zu 3 Vertreter der im Kreis befindlichen Einrichtungen und Werke des Diakonischen Werkes (§ 73 Absatz 3 und 4 der Grundordnung), die an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Im Fall von § 4 Absatz 2 hat der andere Kirchenbezirk das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden.

(4) In einer Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 3 kann dem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, einen stimmberechtigten Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuß zu entsenden.

(5) Der Bezirksdiakonieausschuß kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführenden Ausschuß bestellen, dem insbesondere der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle angehören müssen. Der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses ist Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.

(6) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegen insbesondere

- a) die Beschlüsse des Bezirksdiakonieausschusses durchzuführen,

- b) die unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeiter und die Tätigkeit der Kreisstelle, insbesondere über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu führen,
- c) den Bezirkskirchenrat, die Kirchengemeinden, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk über wichtige Vorgänge im Kreis zu unterrichten.

(7) Der Bezirksdiakonieausschuß erstattet der Bezirkssynode einen Jahresbericht. Der Bericht ist den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke gemäß § 4 Absatz 2 und den Kirchenbezirken gemäß § 4 Absatz 3 sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk zuzuleiten.

(8) Der Bezirkskirchenrat erläßt für den Bezirksdiakonieausschuß eine Geschäftsordnung, die nähere Bestimmungen über dessen Zusammensetzung und Aufgaben enthält.

§ 6

(Kreisdiakoniepfarrer)

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den Pfarrern im Bereich des Kreises nach Anhörung des Diakonischen Werkes einen nebenamtlichen Kreisdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer hat folgende Aufgaben:

- a) für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche (§ 1 dieses Gesetzes, § 73 der Grundordnung, Satzung des Diakonischen Werkes) zu sorgen, insbesondere durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter der Kreisstelle,
- b) das Zusammenwirken der Organe des Kirchenbezirks mit den Kirchengemeinderäten und deren Diakonieausschüssen, mit den Einrichtungen der Gemeindediakonie und den selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werken sowie der genannten Organe, Einrichtungen und Rechtsträger untereinander zu fördern,
- c) die Kirche und Diakonie in den diakonischen Belangen gegenüber kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu vertreten, soweit dies nicht der Kreisstelle obliegt.

(3) Der Kreisdiakoniepfarrer ist zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 7

(Kreisstelle für Diakonie)

(1) Die Kreisstelle (§ 1 Absatz 2 Buchstabe e) führt die Bezeichnung „Kreisstelle für Diakonie im Kreis...“.

(2) Die Kreisstelle besteht aus den kirchlichen Sozialarbeitern sowie weiteren Fach-, Verwaltungs- und Hilfskräften; der Bezirkskirchenrat bestellt nach

Anhörung des Bezirksdiakonieausschusses und des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Kreisstelle.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats den Bereich der Kreisstelle (Kreis) in Dienstbezirke aufteilen und für diese Außenstellen der Kreisstelle einrichten, an denen in der Regel Fachkräfte der Kreisstelle ihren Dienstsitz haben sollen.

§ 8

(Aufgaben der Kreisstelle)

(1) Die Kreisstelle ist zuständig für

- a) Beratung, Hilfe und Vertretung für Hilfesuchende,
- b) Beratung und Entwicklung von Einrichtungen und Aktivitäten der Gemeindediakonie, z. B. der Kindergärten, Krankenpflegestationen, Hauspflegestationen und Altenarbeit,
- c) Fachberatung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden in diakonischen und sozialen Fragen.

(2) Der Geschäftsführer ist für die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle verantwortlich und deren Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses vorzubereiten und für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen,
- b) die Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis zu pflegen,
- c) den Haushaltsplanentwurf für die Kreisstelle aufzustellen und den Haushaltsplan auszuführen,
- d) für die ständige Verbindung mit den Einrichtungen und Anstalten der kirchengemeindlichen Diakonie und der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Kreis zu sorgen,
- e) die diakonischen Belange des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber dem Kreis nach Absprache mit dem Kreisdiakoniepfarrer zu vertreten,
- f) mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(3) Der Bezirkskirchenrat erläßt für die Kreisstelle eine Geschäftsordnung.

§ 9

(Gemeindedienste)

(1) In den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Kreisstelle von den Gemeindediensten wahrgenommen. § 4 Absatz 2, §§ 5 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Haben eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband, die in einem Landkreis liegen, einen Gemeindedienst eingerichtet, so können diesem Aufgaben einer Kreisstelle durch Vereinbarung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband übertragen werden. Im

übrigen ist die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstelle und dem Gemeindedienst durch Vereinbarung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10

(Aufbringung der Mittel)

(1) Die Landeskirche trägt den Vergütungsaufwand für die von ihr angestellten Mitarbeiter der Kreisstelle.

(2) Für die Vergütung der sonstigen Mitarbeiter der Kreisstelle und der Mitarbeiter in den Gemeindediensten sowie für den sonstigen Aufwand der Kreisstelle und Gemeindedienste werden nach Maßgabe des Haushaltsplans der Landeskirche Zuweisungen gewährt.

(3) Im übrigen stellen die Kirchenbezirke die für die Durchführung ihrer diakonischen Aufgaben erforderlichen Mittel bereit.

(4) In den Vereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 und 3 ist zu regeln, welche Beiträge die dort genannten Beteiligten zum Haushalt der Kreisstelle zu leisten haben.

Abschnitt III

§ 11

(Geltungsbereich, Zusammenschluß zu Diakonieverbänden)

(1) Abschnitt III gilt für Kirchenbezirke, die mit anderen Kirchenbezirken ganz oder teilweise in einem Landkreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, es sei denn, daß nicht mehr als 7 500 Gemeindeglieder des Kirchenbezirks im Landkreis wohnen.

(2) Kirchenbezirke nach Absatz 1 können mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats nach Maßgabe dieses Abschnittes zu einem Diakonieverband zusammengeschlossen werden.

§ 12

(Rechtsform, Sitz, allgemeine Rechtsstellung des Diakonieverbandes)

(1) Der Diakonieverband ist ein Kirchenbezirksverband im Sinne von § 103 der Grundordnung. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, finden auf den Verband die für den Kirchenbezirk geltenden Vorschriften ergänzend oder sinngemäß Anwendung.

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Kreisverwaltung. Er führt den Namen „Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Kreis...“.

(3) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und ist über dieses dem Spitzenverband der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Der Verband erwirbt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein Siegel.

§ 13

(Aufgabe des Verbandes)

(1) Der Verband nimmt die in § 1 angeführten diakonischen Aufgaben der ihm angeschlossenen Kirchenbezirke (Mitglieder) und deren Kirchengemeinden wahr. Die den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden nach § 73 Absatz 1 der Grundordnung obliegenden diakonischen Aufgaben bleiben unberührt.

(2) § 4 Absätze 2, 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 14

(Kreisdiakoniefarrer, Kreisstelle für Diakonie)

(1) Der Verband bestellt einen Kreisdiakoniefarrer. § 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Verband richtet eine Kreisstelle für Diakonie ein. Die §§ 7 bis 9 finden sinngemäß Anwendung. Die Kreisstelle führt auch die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 15

(Organe)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Versammlung des Diakonieverbandes (Verbandsversammlung),
- b) der Vorstand des Diakonieverbandes (Verbandsvorstand).

§ 16

(Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke. Die Bezirkssynoden wählen auf die Dauer der eigenen Wahlzeit für je angefangene 7 500 Gemeindeglieder, die im Verbandsbereich wohnen, einen Bezirkssynodalen in die Verbandsversammlung. Unter den nach Satz 2 zu wählenden Vertretern soll sich nach Möglichkeit ein im Verbandsbereich wohnendes Mitglied des Bezirkskirchenrats befinden. Die unter § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3) kann diesen das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden; falls nichts anderes vereinbart wird, gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Der Kreisdiakoniefarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle (§ 7) sowie die Leiter der Gemeindedienste im Kreis gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. § 5 Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird von ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt.

§ 17

(Aufgaben der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben der Mitglieder des Verbandes; sie fördert die Belange der Diakonie im Kreis und gibt den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden Anregungen für ihre Arbeit.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) sie wählt den Kreisdiakoniepfarrer (§ 14 Absatz 1),
- c) sie schlägt den Vertreter der Kirche im Kreisjugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes vor,
- d) sie beschließt den Haushaltsplan, setzt den Stellenplan für die Kreisstelle und die auf die Mitglieder entfallende Umlage fest,
- e) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kreisstelle nach Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe d bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 18

(Verbandsvorstand)

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, der Kreisdiakoniepfarrer und der Geschäftsführer der Kreisstelle bilden den Verbandsvorstand. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verband verpflichten sollen, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds unter Beidrücken des Verbandssiegels.

(3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist soll in der Regel 5 Tage nicht unterschreiten. Nähere Regelungen hierzu kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 19

(Aufgaben des Verbandsvorstandes)

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen und staatli-

chen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

- a) die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeiter der Kreisstelle und über die Tätigkeit der Kreisstelle, insbesondere über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie über die Verwaltung des Vermögens des Verbandes,
- c) die Unterrichtung der Mitglieder und ihrer Kirchengemeinden, des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes über wichtige Vorgänge im Verbandsbereich,
- d) die Verbindung mit den Einrichtungen und Anstalten der kirchengemeindlichen Diakonie und der selbständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich.

(3) Der Verbandsvorstand erstattet der Verbandsversammlung einen Jahresbericht. Der Bericht ist den Bezirkskirchenräten der dem Verband angehörige Kirchenbezirke zuzuleiten; § 5 Absatz 7 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 20

(Haushaltswesen, Vermögensverwaltung)

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und für die Verwaltung des Verbandsvermögens sind die für die Kirchenbezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes einem Bezirksrechnungsamt übertragen.

§ 21

(Aufbringung der Mittel)

(1) Der Verband hat das Recht, soweit seine Ausgaben durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

(2) § 10 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22

(Errichtung des Diakonieverbandes)

(1) Der Diakonieverband wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet.

(2) Die Verordnung muß enthalten:

- a) den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Namen der dem Verband angehörigen Kirchenbezirke (Mitglieder),
- c) die Zahl der von den einzelnen Mitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter,
- d) den Tag der Errichtung des Verbandes.

(3) Liegt die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 15 Absatz 1 Satz 1) unter 10, so kann der Evangelische Oberkirchenrat in der

Verordnung bestimmen, daß die Verbandsversammlung zugleich Verbandsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist.

(4) Die Verordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden verkündet.

Abschnitt IV

§ 23

(Geltungsbereich)

Abschnitt IV gilt für Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist.

§ 24

(Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen)

(1) Die unter § 23 fallenden Kirchenbezirke treffen mit den nach der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständigen Kirchenbezirken eine Vereinbarung

- a) über die gemeinsame Vertretung der diakonischen Belange gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen und der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) über die Entsendung von Vertretern in die für die diakonische und soziale Arbeit im Kreis zuständigen Organe,
- c) über die Durchführung der in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Aufgaben.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Abschnitt V

§ 25

(Übergangsbestimmungen)

§ 12 Absatz 3 findet Anwendung, sobald die Satzung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden es ermöglicht.

§ 26

(Vollzug des Gesetzes)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Soweit Vereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht geschlossen werden, trifft der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen.

§ 27

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, 21. November 1972

Der Landeskirchenrat
Heidland

**Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim**

Vom 25. September 1972

Aufgrund des § 141 Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) hat der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim erlassen:

§ 1

Die nachstehende Gemeindegatsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim, in der abweichend von § 37 Absatz 2 Buchstaben d, e, f der Grundordnung bestimmte Aufgaben und Befugnisse des Evangelischen Kirchengemeinderats Schopfheim auf Kirchengemeinderatsausschüsse übertragen werden, wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 25. September 1972

Der Landeskirchenrat
In Vertretung
Dr. Angelberger

Satzung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim (Erprobungssatzung)

§ 1

A. Der Kirchengemeinderat bildet die nachstehend aufgeführten Ausschüsse und überträgt ihnen die folgenden Aufgaben und (mit *) gekennzeichnete Befugnisse (Beschlußrecht):

1. Hauptausschuß:

1.1 Rechtsfragen

1.2 Personalangelegenheiten *) (einschließlich Einstellung und besoldungsmäßige Einstufung lt. Haushaltsplan) zusammen mit dem Finanzausschuß.

1.3 Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten *), darunter auch

1.3.1 Mitwirkung im Kuratorium des Verwaltungsamtes

1.3.2 Beschaffung von Bürogeräten lt. Haushaltsplan

- 1.4 Koordinierung der Arbeit des Kirchengemeinderats
 - 1.4.1 Vorbereitung der Sitzungen
 - 1.4.2 Durchführung der Beschlüsse
 - 1.4.3 Koordinierung der Ausschüßarbeit
- 1.5 Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit *)
(Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden)
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6.1 Presse, Gemeindebrief
 - 1.6.2 Vereine u. a. m.
- 2. Finanzausschuß:**
 - 2.1 Ortskirchensteuerangelegenheiten *), ausgenommen Rechtsbehelfsentscheidungen
 - 2.2 Vorbereitung und Überwachung des Haushaltsplanes.
 - 2.3 Vermietung des Gemeindehauses *)
 - 2.3.1 Verbindung zum Aktionskomitee
 - 2.4 Verbindung zum Rechnungsamt Lörrach
 - 2.5 Anschaffung von Einrichtungsgegenständen lt. Haushaltsplan *)
 - 2.6 Versicherungen
- 3. Bauausschuß:**
 - 3.1 Instandsetzung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude *) (einschl. Auftragsvergabe lt. Haushaltsplan)
 - 3.2 Anschaffung von Geräten zur Wartung von Außenanlagen und Räumen lt. Haushaltsplan *)
- 4. Ausschuß für Kirchenmusik:**
 - 4.1 Koordinierung sämtlicher kirchenmusikalischen Aktivitäten
 - 4.1.1 Zusammenarbeit aller Verantwortlichen
 - 4.1.2 Aufstellung eines Arbeitsprogramms
 - 4.2 Planung für Mitwirkung der Chöre im Gemeindeleben
 - 4.2.1 Einsätze in Krankenhäusern u. ä.
 - 4.2.2 Mitgestaltung von Gottesdiensten
 - 4.3 Aufstellung eines Finanzierungsplans für die Kirchenmusik in Schopfheim, Eichen, Langenau und Wiechs.
- 5. Ausschuß für Diakonie und Sozialarbeit:**
 - 5.1 Krankenpflegestation *)
(einschl. Auftragsvergabe für Einrichtung u. ä. lt. Haushaltsplan)
 - 5.2 Hauspflegestation *)
(einschl. Auftragsvergabe für Einrichtung u. ä. lt. Haushaltsplan)
 - 5.3 Altenarbeit und -hilfe
 - 5.4 Verbindung zu anderen Einrichtungen
 - 5.4.1 Evang. Sozialwerk
 - 5.4.2 Sozialamt
 - 5.4.3 Beschützende Werkstatt, Sonderschulen u. a.
 - 5.4.4 Arbeitskreis für Drogenabhängige
 - 5.4.5 Bezirkstelle für Diakonie

B. Die Ausschüsse umfassen folgende stimmberechtigte und beratende Mitglieder:

- 1. Hauptausschuß** (Mindestzahl 7 Mitglieder)
 - 1.1 Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter.
 - 1.2 Die Gemeindepfarrer der Oberen und Unteren Pfarrei.
 - 1.3 Je 2 Mitglieder der Ältestenkreise der Oberen und Unteren Pfarrei.
 - 1.4 Je 1 Mitglied der Ältestenkreise Eichen, Langenau und Wiechs.
 - 1.5 Weitere fachkundige Gemeindeglieder nach Berufung durch den Kirchengemeinderat (mit beratender Stimme).
 - 2. Finanzausschuß** (Mindestzahl 7 Mitglieder)
 - 2.1 Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter
 - 2.2 Ein Gemeindepfarrer
 - 2.3 Weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats, wobei mindestens ein Mitglied einem der Dorfältestenkreise angehören muß.
 - 2.4 Weitere fachkundige Gemeindeglieder nach Berufung durch den Kirchengemeinderat (mit beratender Stimme).
 - 3. Bauausschuß** (Richtzahl 4—6 Mitglieder)
 - 3.1 Ein Gemeindepfarrer
 - 3.2 Weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats, wobei mindestens ein Mitglied einem der Dorfältestenkreise angehören muß.
 - 3.3 Weitere fachkundige Gemeindeglieder nach Berufung durch den Kirchengemeinderat (mit beratender Stimme).
 - 4. Ausschuß für Kirchenmusik**
 - 4.1 Ein Pfarrer
 - 4.2 Zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats
 - 4.3 Obmann und Leiter der Kantorei
 - 4.4 Obmann und Leiter des Singkreises Langenau
 - 4.5 Obmann und Leiter des Posaunenchores
 - 4.6 Die Organisten
 - 5. Ausschuß für Diakonie und Sozialarbeit**
 - 5.1 Ein Gemeindepfarrer
 - 5.2 Eine Gemeindediakonin (mit beratender Stimme)
 - 5.3 Weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats
 - 5.4 Einsatzleiterin der Hauspflegestation (mit beratender Stimme)
 - 5.5 Weitere fachkundige Persönlichkeiten (mit beratender Stimme)
- C. Allgemeine Bestimmungen:**
1. Über Beschlüsse, die in einem Ausschuß mit Beschlußrecht gefaßt werden, ist der Kirchengemeinderat spätestens bis zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

2. Der Kirchengemeinderat kann einen von einem Ausschuß gefaßten Beschluß ändern oder aufheben, wenn nachträglich neue Gesichtspunkte auftreten oder bei dessen Durchführung die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden erheblich beeinträchtigt würde.

§ 2

Die vorstehende Gemeindevorsatzung tritt nach Genehmigung durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 14. 8. 1972

Bekanntmachungen

OKR 6. 10. 1972
Az. 10/0-15045

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Leimen

In der Pfarrgemeinde Leimen wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. November 1972 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 19. 12. 1972
Az. 10/0-18186

Errichtung einer Pfarrstelle in Merzhausen

In Merzhausen (kirchlicher Nebenort der Evang. Kirchengemeinde Freiburg) wird eine Pfarrstelle (Johannespfarre) errichtet.

OKR 13. 10. 1972
Az. 10/0-12720

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Villingen

In der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird mit Wirkung vom 1. November 1972 durch Teilung der Markuspfarre eine weitere Pfarrstelle (Petruspfarre) errichtet.

OKR 25. 10. 1972
Az. 10/0-17297

Umbenennung der Mittel- und Nordpfarre in Eberbach

Die auf 1. 9. 1971 in Eberbach errichtete 3. Pfarrstelle (Mittelpfarrei) — vgl. Bekanntmachung vom 20. 7. 1971, VBl. S. 140 — ist auf Beschluß des Kirchengemeinderats in „Nordpfarre“ und die bisherige Nordpfarre in „Mittelpfarrei“ umbenannt worden.

OKR 20. 11. 1972
Az. 14/402

Wahl des Präsidenten der Landessynode und seiner Stellvertreter

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1972 gemäß § 115 Absatz 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Landessynode Herrn Landgerichtspräsident Dr. Wilhelm **Angelberger** in Mannheim, Kalmitplatz 2, zum Präsidenten der Landessynode, Herrn Dekan Karlheinz **Schoener** in Mannheim zu seinem 1. Stellvertreter und Herrn Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans **Gessner** in Schwetzingen zu seinem 2. Stellvertreter gewählt.

OKR 20. 11. 1972
Az. 14/5

Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 1972 gem. § 124 Absatz 1 der Grundordnung in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung

der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode neu gewählt, nachdem sie zuvor auf Vorschlag des Ältestenrates beschlossen hatte, bei insgesamt 12 zu wählenden Synodalen 4 Theologen und 8 Nichttheologen in den Landeskirchenrat zu wählen. Zu synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats bzw. zu ihren Stellvertretern wurden gewählt:

1. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, 7530 Pforzheim (Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Dozent, 7800 Freiburg)
2. **Feil**, Helmut, Dekan, 7518 Bretten (Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, 7851 Schlächtenhaus über Lörrach)
3. **Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, 7527 Kraichtal-Münzesheim über Bruchsal (Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frh., Forstwirt, 6962 Adelsheim)
4. **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, 6830 Schwetzingen (Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, 7500 Karlsruhe-Rüppurr)
5. **Götttsching**, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinaldirektor, 7800 Freiburg (Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, 7702 Gottmadingen)
6. **Herb**, August, Landgerichtspräsident, 7503 Neureut-Heide über Karlsruhe (Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., 7501 Eggenstein)
7. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin f. Allgemeinmedizin, 7635 Ichenheim über Lahr (Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Studiendirektor, 7602 Oberkirch)
8. **Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, 7730 Villingen-Schwenningen (Stellv.: **Leser**, Gerhard, Pfarrer, 7859 Haltlingen über Weil a. Rh.)
9. **Bauer**, Manfred, Geschäftsführer, 7889 Wyhlen (Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, 7858 Weil a. Rh.)
10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, 6800 Mannheim (Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, 6800 Mannheim 1)
11. **Stock**, Günter, Kaufmann, 7530 Pforzheim (Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, 7500 Karlsruhe 1)

12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, 6930 Eberbach (Bad. Neckartal)
(Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, 6900 Heidelberg)

Durch den Landesbischof wurde außerdem gemäß § 124 Absatz 2 der Grundordnung Universitätsprofessor Dr. **Walther Eisinger** in Heidelberg zum Mitglied des Landeskirchenrats berufen.

OKR 30. 11. 1972 **Besoldung, Vergütung und Versorgung;**
Az. 25/08-18547 **Wegfall der Ortsklasse A ab 1. Januar 1973**

Entsprechend dem Vorgehen des Bundes und der Länder werden die Ortszuschlagssätze der Ortsklasse A (Tabelle 7 im VBl. 1972 Nr. 10 Seite 95) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gestrichen. Damit werden die bisherigen Ortsklassenunterschiede aufgegeben, das heißt, die unterschiedlichen Sätze der Ortsklassen S und A sind vom 1. 1. 1973 an beseitigt. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe ist angewiesen, bei Berechnung der Bezüge ihrer Empfänger von Besoldung, Vergütung und Versorgung für die Zeit vom 1. 1. 1973 ab die Ortszuschlagssätze der bisherigen Ortsklasse S zu Grunde zu legen.

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die Diakonischen Einrichtungen und Vereine werden hiermit gebeten, ihre Kassen entsprechend anzuweisen.

OKR 29. 11. 1972 **Bläserbegleitheft zum „Anhang 71“**
Az. 31/65

Auf Veranlassung der Landesarbeit der Evang. Posaunenchor Baden ist ein Begleitheft mit zeitgemäßen Sätzen für Posaunenchor zum „Anhang 71“ des Gesangbuchs erschienen. Es umfaßt 96 Seiten und enthält Bläusersätze in verschiedenen Schwierigkeitsgraden. Das Heft kostet bei Bezug über die Landesarbeit 6,— DM, im Handel voraussichtlich wenigstens 10,— DM. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Anschaffung dieses Begleitheftes auf Fondskosten. **Bestellungen werden an die Landesarbeit der Posaunenchor Baden, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Postfach 2269** erbeten.

OKR 6. 11. 1972 **Durchführung des Kindergartengesetzes, hier: Zuschüsse zu den Personalkosten der Diakonissen**
Az. 41/2-16741

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 Az. 41/2-13568 (VBl. S. 73) geben wir in der Anlage den Erlaß des Arbeits- und Sozialmini-

steriums Baden-Württemberg vom 29. 9. 1972 Nr. V 1530/5/14 betr. Zuschüsse zu den Personalkosten der Ordensschwwestern und Diakonissen bekannt.

Wir bitten die Änderungen bzw. Ergänzungen im VBl. vom 12. 9. 1972 S. 75 f. zu vermerken.

Anlage

Für Ordensschwwestern und Diakonissen werden auf Grund von Gestellungsverträgen von den Trägern der Kindergärten teilweise Mutterhausbeiträge erbracht, die erheblich unter den Vergütungssätzen des BAT liegen. Dies gilt für viele dieser Kräfte auch dann, wenn sie über eine Ausbildung als Erzieher (Kindergärtnerin) verfügen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 14. Juli 1972 Nr. V 1533/88 werden daher wie folgt geändert:

Nach „2. Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten“ ist vor „Maßgebend...“ einzufügen „2.1“.

Folgende Absätze 2.2 und 2.3 werden angefügt:

„2.2 Zuschüsse zu den Personalkosten werden vorbehaltlich der Nr. 2.3 nach Nr. 3 nur gewährt, wenn die Vergütung oder eine entsprechende Leistung (Mutterhausbeitrag zuzüglich Sachleistung des Trägers) auf Grund des BAT, in Anlehnung an den BAT oder nach vergleichbaren Regelungen erbracht wird.

2.3 Soweit für Ordensschwwestern und Diakonissen auf Grund von Gestellungsverträgen Mutterhausbeiträge und Sachleistungen bis zu höchstens 1000 DM (durchschnittlich 800 DM) monatlich zu erbringen sind, beträgt der Pauschalsatz des monatlichen Zuschusses bei Vollbeschäftigung einheitlich 200 DM.“

Nr. 5.12 ist wie folgt zu ergänzen:

Nach dem Wort „Nrn.“ ist „2.3,“ einzufügen.

Im Antrag Anlage 4 RL-Pkz ist unter 2.6 vom Antragsteller zu vermerken, wenn auf Grund eines Gestellungsvertrages ein Mutterhausbeitrag erbracht wird. Soweit bei den vorliegenden Anträgen auf Gewährung eines Personalkostenzuschusses für Ordensschwwestern und Diakonissen ein entsprechender Vermerk nicht angebracht ist, sind diese dem Antragsteller zur Ergänzung zurückzugeben.

Bei der Berechnung des Zuschusses ist vom Stadt- oder Landkreis unter 5.2 des Antrags Anlage 4 RL-Pkz der Pauschalsatz von 200 DM einzutragen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2.3 RK-Pkz vorliegen.

OKR 16. 11. 1972
Az. 43/0-18144

**Kollektenplan für das
Jahr 1973**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1973 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

7. 1.	1. Sonntag nach Epiphania	für Aufgaben der Weltmission *)
21. 1.	3. Sonntag nach Epiphania	im Kindergottesdienst: Opfer für einen bestimmten Zweck *)
18. 2.	Septuagesima	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
4. 3.	Estomihi	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
25. 3.	Okuli	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte EKD)
8. 4.	Judika	für den Melanchthonverein für evang. Schülerheime
20. 4.	Karfreitag	für die Gemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen
22. 4.	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
13. 5.	Jubilate	für die Männer- und Dorfarbeit und die Evang. Arbeitnehmerschaft (siehe Anmerkung 1)
20. 5.	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
3. 6.	Exaudi	für die Jugendarbeit
10. 6.	Pfingstsonntag	für Aufgaben der Weltmission *)
24. 6.	1. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte EKD)
8. 7.	3. Sonntag nach Trinitatis	Deutscher Evang. Kirchentag
29. 7.	5. Sonntag nach Trinitatis	für die volksmissionarische Arbeit (siehe Anmerkung 2)
5. 8.	7. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
26. 8.	10. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Jerusalem-Vereins und eine Siedlung in Israel (NES AMMIM)
16. 9.	13. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte EKD)
30. 9.	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
7. 10.	16. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
21. 10.	18. Sonntag nach Trinitatis	Tag der Inneren Mission — Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden —
31. 10.	Reformationstag	in den Schülergottesdiensten zum Reformationstag: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
4. 11.	20. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen bestimmten Zweck *)
11. 11.	21. Sonntag nach Trinitatis	für den Evang. Bund
21. 11.	Buß- und Betttag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
2. 12.	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
25. 12.	1. Weihnachtsfeiertag	für Kinderheime des Diakonischen Werkes

*) Nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollekten-Empfehlung.

Anmerkung 1:

Die Kollekten für Männer- und Dorfarbeit und für die Frauenarbeit sollen ab 1973 nur noch jährlich abwechselnd erhoben werden (1974 für die Frauenarbeit)

Anmerkung 2:

Die Kollekten für die volksmissionarische Arbeit und für die Posaunenarbeit sollen ab 1973 nur noch jährlich abwechselnd erhoben werden (1974 für die Posaunenarbeit).

OKR 24. 11. 1972 **Bezirksmännerpfarrer**
Az. 41/51-16152

Zum **Bezirksmännerpfarrer** für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim wurde Pfarrer Peter **Beisel** in Neckarbischofsheim bestellt.

OKR 27. 10. 1972 **Bezirksvertreter**
Az. 44/2-16621 **für Diakonie**

Zum **Bezirksvertreter** für Diakonie im Kirchenbezirk Oberheidelberg wurde Pfarrer Rudolf **Trautz** in Hockenheim bestellt.

Hinweise

Die **Allianzgebetswoche 1973** steht unter dem Thema „Die Freude des Christen“.

Programme zu dieser Woche können vom Bundesverlag 5810 Witten, Postfach 1240, bezogen werden.

Eine Handreichung zur Gebetswoche ist vom Hauptvorstand der Evang. Allianz herausgegeben und kann beim Schriftenmissions-Verlag 439 Gladbeck, Goethestraße 79/81, bestellt werden.

Wir weisen empfehlend auf die Gebetswoche hin.

Für die **ökumenische Gebetswoche 1973** wurde von einer gemeinsamen Kommission des Einheitssekretariats in Rom und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf als Leittext ausgewählt: „Herr, lehre uns beten“ (Luk. 11, 1). Je ein Exemplar der Handreichung und eines Plakats werden den Pfarrämtern zugeleitet. Weitere Exemplare können beim Evang. Missionsverlag 7000 Stuttgart 1, Heusteigstraße 34 bestellt werden.

Die Durchführung der Gebetswoche wird den Gemeinden empfohlen.

Die **Bild- und Tonstelle** der Landeskirche, bisherige Anschrift Karlsruhe, Kriegsstraße 126, bezieht am 2. Januar 1973 neue Diensträume in der Erbprinzenstraße 5.

Infolge des Umzugs ist die Bild- und Tonstelle vom 27. 12. 1972 bis 11. 1. 1973 geschlossen. In dieser Zeit kann kein Verleih stattfinden.

Berichtigung

Die Verfassung der Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 9. 1972 (VBl. S. 103) sowie die Satzung für das Kuratorium der Fachhochschule vom 9. 5. 1972 (VBl. S. 108) werden wie folgt berichtigt:

1. In § 13 Absatz 1 Zeile 1 der Verfassung muß es richtig heißen: „Dem Senat gehören an“.
2. In § 14 Absatz 3 der Verfassung muß es in der vorletzten Zeile richtig heißen: „§ 11 Absatz 3 Satz 2 und 3“
3. In § 2 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung muß es am Schluß richtig heißen: „Buchst. f)“
4. In § 2 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung muß es am Schluß richtig heißen: „Buchst. g)“.